



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
stellungnahmen@bmask.gv.at

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr. Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 27.2.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (pensionsversicherungsrechtlicher Teil des Stabilitätsgesetzes 2012)

(GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum Entwurf der oa Gesetzesänderungen wie folgt mit:

Leider wurde die langfristige Entlastung des Bundeshaushalts nicht in den Fokus der Reformen gerückt. Dennoch sind Bemühungen zu orten, das Pensionssystem zumindest kurz- und mittelfristig einer Entlastung zuzuführen. Einige Maßnahmen haben zwar einmalige, positive Auswirkungen auf das Pensionssystem, lassen aber dennoch strukturelle, nachhaltige Reformen in vielen Teilen vermissen. Weiters fehlt eine frühere Angleichung des Pensionsantrittsalters für Frauen sowie ein Regelung für ein rigoroseres Auslaufen der Hacklerregelung. Beides wäre aus gleichheitsrechtlichen Gründen notwendig gewesen.

- §108 Abs. 3 ASVG (außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage (HBGL))

Mit Interesse ist zu bemerken, dass eine einmalige Anhebung der HBGL auf den gesamten SV-Bereich und nicht, wie zuletzt in der Diskussion vorgesehen, diese Erhöhung lediglich die Pensionsversicherung betreffen soll. Es handelt sich also, wie bereits eingangs erwähnt, um eine einmalige zusätzliche Erhöhung (neben der Aufwertungszahl) um EUR 90,- pro Monat über sämtliche Bereiche der Sozialversicherung. Damit einhergehend werden auch der Arbeitslosenversicherungsbeitrag und andere Beiträge und somit auch Ansprüche, wo Beitragsabhängigkeit gegeben ist, erhöht.

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · BIC: BKAUATWW · IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000
DVR 459402

Es ist dahingehend hinzuweisen, dass es sich um Versicherungsleistungen handelt, die nur im ersten Schritt zu höheren Einnahmen führen, im Versicherungsfall aber auch zu einer höheren Versicherungsleistung führen. So entstehen daher höhere Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung – dieser Schritt, die ledigliche Erhöhung der Beitragsgrundlage, ist daher aus langfristiger Konsolidierungssicht vor allem im Lichte der Sicherstellung des Pensionssystems eine ungenügende Maßnahme. Vielmehr ist in der (außertourlichen) Anhebung der HBGL eine Mehrbelastung in späteren Perioden zu orten als dies ohne die vorgeschlagene Erhöhung der Fall wäre. Im Falle der KV und UV führt dies nur zu zusätzlichen Einnahmen aus der Versichertenseite, obgleich festzuhalten ist, dass die tatsächliche Finanzierungslücke im Pensionssystem zu finden ist.

Ebenso kritisch ist zu sehen, dass durch die Anhebung der HBGL eine Umverteilung zu Gunsten der Arbeitnehmerinteressenvertretung zu Lasten der Arbeitnehmer durch eine faktische Erhöhung der Arbeiterkammerumlage erfolgt. Es wirkt etwas befremdlich, dass in Zeiten der Budgetknappheit und des Spar-Credos eine Interessensvertretung zu Lasten der Arbeitnehmer eine Mittelerrhöhung erhält.

- § 27 Abs 2 GSVG (Beitrag zur Pflichtversicherung)

Positiv anzumerken ist, dass durch eine Zweckwidmung des Steueraufkommens in die Pensionsversicherung eine Transparenz der Mittel des Steuerpflichtigen zu orten ist; gleichzeitig aber auch der Bund in seiner Finanzierungsautonomie eingeschränkt wird. Allerdings wird dadurch auch keine nachhaltige Sicherung von Mitteln erreicht, da die Ausstattung der SVA mit dem Einkommensteueraufkommen in direkte Abhängigkeit gebracht wird, die in sich selbst nur dann eine nicht quantifizierbare Mittelaufbringung sicherstellt, wenn nachhaltige wirtschaftliche Impulse gesetzt werden, die das Steueraufkommen von GSVG-Pflichtigen erhöht.

Weiters sollte auch im Bauern- Sozialversicherungsgesetz der Beitrag zur Pensionsversicherung durch Leistungen der Pflichtversicherten auf 18,5% der Beitragsgrundlage erhöht werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)



Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Stefan Schuster
Werner Steinwendner